

Öffentliche Bekanntmachung

Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 für die Wahlkreise 158 (Dresden I) und 159 (Dresden II – Bautzen II)

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 festgesetzt.

Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist und der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist, vorzubereiten und durchzuführen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl findet in den Wahlkreisgrenzen statt, die durch Artikel 1 Nummer 4 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) festgelegt wurden.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen und von Teilnahmeanzeigen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 öffentlich auf.

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden. Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter, die Landeslisten beim Landeswahlleiter einzureichen. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Die Wahlkreiseinteilung ist dem Punkt 6 der Bekanntmachung zu entnehmen.

2. Teilnahmeanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **7. Januar 2025, 18 Uhr**, der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Bezüglich Form und Inhalt der Anzeige wird auf § 18 Absatz 2 BWG hingewiesen. Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin unter <https://www.bundeswahlleiterin.de>.

3. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl der Wahlkreise 158 und 159 sind **bis spätestens 20. Januar 2025, 18 Uhr**, bei dem Kreiswahlleiter schriftlich im Original einzureichen.

Postanschrift:

Landeshauptstadt Dresden

Kreiswahlleiter der Wahlkreise 158 und 169

Bürgeramt

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Dresden

Bürgeramt, Abt. Grundsatz und Wahlen, AG Wahlvorschläge

Theaterstraße 6, 2. Etage, Zimmer 237

01067 Dresden

Für das Einreichen der Wahlvorschläge wird um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail an wahlvorschlaege@dresden.de oder telefonisch unter (03 51) 4 88 11 01 gebeten.

Die frühzeitige Einreichung ist geboten, um

- die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlages zu prüfen (§ 35 BWO)
- die Wählbarkeit der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers zu prüfen (§ 15 BWG),
- die Überprüfung des Wahlrechts der Wahlberechtigten vorzunehmen, die für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift abgegeben haben (§ 20 Absatz 2 und 3 BWG),
- eventuell festgestellte Mängel rechtzeitig vor der Zulassungsentcheidung beseitigen zu können (§ 25 BWG).

4. Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber

Wählbar ist, wer am Wahltag

- Deutsche/-r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Jede vorgeschlagene Wahlbewerberin oder jeder vorgeschlagene Wahlbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Es kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung zur Aufstellung schriftlich erteilt hat und wer für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung gegeben hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

5. Inhalt und Form von Kreiswahlvorschlägen

Inhalt und Form von Kreiswahlvorschlägen und beizufügenden Unterlagen werden durch die §§ 20 ff. BWG sowie § 34 BWO bestimmt.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der bewerbenden Person sowie den Namen der ein-

reichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese (bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort) enthalten. Er soll ferner die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien (siehe auch Punkt 2 Beteiligungs-anzeige) sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 bis 4 BWG).

Einem Kreiswahlvorschlag einer Partei oder eines Einzelbewerbers (Anlage 13 BWO) sind im Original beizufügen:

1. Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Bewerbers (Anlage 15 BWO),
2. Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde (Anlage 16 BWO),
3. gegebenenfalls die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Person, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss

Einem Kreiswahlvorschlag einer Partei sind außerdem beizufügen:

1. Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen Partei ist (Bestandteil der Anlage 15 BWO),
2. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 BWO; gegebenenfalls auch über eine wiederholte Abstimmung), mit der Versicherung an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei von der Versammlung bestimmter Teilnehmer (Anlage 18 BWO).

Informationen zum Einreichen von Wahlvorschlägen und zu den Formularen können im Internetangebot des Landeswahlleiters www.wahlen.sachsen.de unter den Rubriken Bundestagswahl 2025 und Informationen und Downloads eingesehen werden oder sind auf Anfrage beim Kreiswahlleiter erhältlich. Zudem werden die Formblätter für Unterstützungsunterschriften auf Anforderung bei dem Kreiswahlleiter der Wahlkreise 158 und 159 kostenfrei bereitgestellt. Weitere Informationen zur Wahl erhalten Sie auch unter www.dresden.de/wahlen.

Für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag wurde ein Kandidatenportal als Webanwendung der Bundeswahlleiterin eingerichtet. Dieses ermöglicht den Wahlvorschlagsträgern die Vordrucke für Wahlvorschläge online auszufüllen, zu verwalten, herunterzuladen und auszudrucken. Es ist jedoch nicht möglich, die Unterlagen online über das Kandidatenportal einzureichen. Die Zugangsdaten zum Portal können unter wahlvorschlaege@dresden.de angefordert werden. Bitte geben Sie in der E-Mail auch den Wahlkreis sowie den Namen der Partei (bei Einzelkandidaten das Kennwort) an. Wahlvorschläge gelten nur als gültig eingereicht, wenn diese gemäß § 19 BWG fristgemäß schriftlich bei der zuständigen Stelle eingereicht wurden.

6. Wahlkreisabgrenzung

Gemäß Anlage zu § 2 Absatz 2 BWG sind die Wahlkreise 158 (Dresden I) und 159 (Dresden II – Bautzen II) wie folgt abgegrenzt:

Der Wahlkreis 158 (Dresden I) umfasst die der Landeshauptstadt Dresden zugehörigen Stadtbezirke Altstadt, Blasewitz, Plauen, Prohlis, Leuben.

Der Wahlkreis 159 (Dresden II – Bautzen II) umfasst die der Landeshauptstadt Dresden zugehörigen Stadtbezirke Cotta, Neustadt, Pieschen, Loschwitz, Klotzsche und Ortschaften Schönfeld-Weißig, Cossebaude, Oberwartha, Mobschatz, Gompitz, Altfranken, Weixdorf, Schönborn und Langebrück; zum Wahlkreis gehören außerdem die Gemeinden außerhalb Dresdens: Radeberg, Arnsdorf, Großröhrsdorf, Wachau, Ottendorf-Okrilla.

Dresden, 27. Dezember 2024

Dr. Markus Blocher

Kreiswahlleiter der Wahlkreise 158 und 159

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

www.dresden.de/amtsblatt